

AZ 25.30 Nr. 477/6

An die
Evang. Pfarrämter, Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 27. August 2007 - AZ 25.30 Nr. 474/6

- A Erhöhung der Monatsentgelte für die voll- bzw. teilzeitbeschäftigten, privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- B Einmalige Sonderzahlung 2009**
- C Erhöhung der Entgelte für die geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- D Vergütung für Zivildienstleistende für die befristete Beschäftigung vor Beginn des Zivildienstes**
- E Erhöhung der Stundensätze für Beschäftigte, die nicht der KAO unterliegen**
- F Stundensätze für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer**
- G Erhöhung der Pauschalvergütungen**
- H Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende**
- I Stundensätze**
- J Vermögenswirksame Leistungen**
- K Lohnsteuer, Beiträge zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung**
- L Jahressonderzahlung**
- M Durchführung der Abschnitte A bis L**

Gemäß § 1 c Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) finden auf die Dienstverhältnisse der voll- und teilzeitbeschäftigten privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bestimmungen des TVöD in der für den Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände (Tarifgebiet West - Landesbezirk Baden-Württemberg) jeweils geltenden Fassung sowie die Vergütungstarifverträge zum TVöD und die den TVöD ergänzenden Tarifverträge entsprechend Anwendung, soweit nicht in der KAO etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird.

Entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie Württemberg - vom 25. Juli 2008 richtet sich aufgrund von § 1 c Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung vom 10. November 2006 und § 3 Abs. 2 der Anerkennungspraktikantenordnung vom 3. Februar 1993 in der Fassung vom 16. Februar 2007 die Erhöhung der Tabellenentgelte der privatrechtlich angestellten

kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten und der Auszubildenden der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen, für die Jahre 2008 und 2009 nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. März 2008 zum TVöD und für Beschäftigte, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 53 und 54 der Anlage 1 zur KAO bemisst, nach dem Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. März 2008 zum TVÜ - VKA und für Auszubildende nach den jeweiligen Änderungsstarifverträgen Nr. 2 zum TVAöD - Besonderer Teil BBiG bzw. TVAöD - Besonderer Teil Pflege. Dies gilt auch für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter die KAO oder eine sonstige Arbeitsrechtliche Regelung fallen, sondern mit denen Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden.

Gemäß § 7 des oben genannten Änderungstarifvertrags in Verbindung mit dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Juli 2008 gilt die Erhöhung der Tabellenentgelte nicht für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, erhalten das geänderte Tabellenentgelt nur, wenn sie dies bis **31. Oktober 2008** schriftlich beantragen.

Die oben genannten Änderungstarifverträge werden zu gegebener Zeit nach der Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Übernahme der weiteren Bestimmungen dieser Änderungstarifverträge im Amtsblatt bekannt gegeben. Zu den im Zusammenhang mit den Entgelterhöhungen vereinbarten Änderungen des TVöD und des TVÜ (VKA) wird in einem weiteren Rundschreiben nach Abschluss der Beratungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission informiert.

A. Erhöhung der Monatsentgelte der voll- bzw. teilzeitbeschäftigten privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

I. Berechnungsgrundlage für Beschäftigte mit Tätigkeiten nach Einzelvergütungsgruppenplan 01 bis 49 und 60 bis 63 (Anlage 1 zur KAO)

(1) Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 15 Ü (Anlage 1 zur KAO) erhalten für die Zeit vom **1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008** das sich aus Anlage 1 a) und für die Zeit vom **1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009** das sich aus Anlage 1 b) in Verbindung mit § 15 KAO ergebende Monatsentgelt.

(2) Bei Beschäftigten, die sich in einer individuellen Zwischen- bzw. Endstufe befinden erhöhen sich die Monatsentgelte entsprechend.

II. Berechnungsgrundlage für Beschäftigte mit Tätigkeiten nach Einzelvergütungsgruppenplan 53 und 54 (Anlage 1 zur KAO), Beschäftigte in Kr-Entgeltgruppen

Beschäftigte in Kr-Entgeltgruppen erhalten für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008, das sich aus Anlage 2 a) und für die Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 das sich aus Anlage 2 b) in Verbindung mit § 15 KAO ergebende Monatsentgelt.

III. Zulagen gemäß Anmerkungen 5 und 6 zum Vergütungsgruppenplan 54 (Stellvertretende Pflegedienstleitungen und Leitungen von Pflegebezirken)

Diese Zulagen betragen gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. April 2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bzw. 1. Januar 2009 monatlich

für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppen 7 b), 8 b) und 8 c) des Vergütungsgruppenplans 54

87,63 € 90,08 €

für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 9 b)

185,58 € 190,77 €

für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 10 b)

288,68 € 296,76 €

bei Übertragung der Leitung eines Pflegebezirks oder sonstiger besonderer Aufgaben, wenn diese Tätigkeiten mindestens 25 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfordern.

43,81 € 45,03 €

B. Einmalige Sonderzahlung 2009

Die Beschäftigten nach Abschnitt II bis VI I der KAO erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat **Januar 2009 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 225 €**, wenn sie an mindestens einem Tag im Januar 2009 Anspruch auf Entgelt haben. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 S. 1 KAO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 KAO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2009. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2009 sind es die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die einmalige Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Krankenbezüge, Urlaubsvergütung, Vergütung für Überstunden, Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Sterbegeld) nicht zu berücksichtigen.

Die vorstehend genannte Regelung über die einmalige Sonderzahlung gilt nicht für die nach Abschnitt VII der KAO angestellten geringfügig Beschäftigten - siehe Abschnitt C sowie für Beschäftigte, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, sondern mit denen Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden (siehe hierzu Abschnitte D und E).

C. Geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - Abschnitt VII der KAO -

Nach § 42 Abs. 1 KAO erhalten die geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Entgelt auf der Grundlage der für die einzelnen Entgeltgruppen und Erfahrungsstufen festgelegten Stundenvergütung. Die Entgeltsätze sind der Anlage 3 a und b zu entnehmen.

D. Zivildienstleistende bei befristeter Beschäftigung vor Beginn des Zivildienstes - Anlage 12 zur KAO -

Lt. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Oktober 2007 können Zivildienstleistende bis zu 2 Monaten vor Beginn ihres Zivildienstes bei der jeweiligen Zivildienststelle im Rahmen eines befristeten Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden.

Für die Zeit dieser Beschäftigung erhalten sie eine Vergütung in Höhe von **500 € monatlich**.

E. Stundensätze für Beschäftigte, die nicht der KAO unterliegen

Gemäß § 1 b KAO sind vom Geltungsbereich der KAO Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, die geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden.

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2007 erhalten **kurzfristig im kirchlichen Dienst Beschäftigte** (z. B. Aushilfen und Vertretungskräfte), die nicht unter die KAO fallen (§ 1 b Buchstabe j) je geleisteter Stunde ein Entgelt nach dem für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Stundenentgelt entsprechend den in der Anlage 1 zur KAO festgelegten Tätigkeitsmerkmalen.

Das Stundenentgelt richtet sich nach **Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe** (siehe Anlage 3 a und b).

F. Stundensätze für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27. Juli 2007 beträgt das Stundenentgelt für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe **mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 (2008 = 7,40 € 2009 = 7,60 €) und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6 (2008 = 12,65 € 2009 = 13,10 €)**.

Die neuen Mindest- und Höchstsätze für 2008 gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2008, die Mindest- und Höchstsätze 2009 ab dem 1. Januar 2009.

Die Höhe des Stundenentgelts ist gemäß § 40 Buchstabe o des MVG zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung unter Berücksichtigung der örtlich für vergleichbare Beschäftigte gezahlten Stundenentgelte zu vereinbaren und schriftlich zu dokumentieren.

G. Erhöhung von Pauschalvergütungen

Soweit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden, die nicht nach Abschnitt C dieses Rundschreibens berechnet sind, können diese **vom 1. Januar 2008 an um 3,1 %** und ab **1. Januar 2009 um 2,8 %** erhöht werden.

Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, zu überprüfen, ob die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind.

H. Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende

Die Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildende ergeben sich aus der Anlage 4.

Wir bitten zu beachten, dass die Arbeitsrechtliche Kommission durch Beschluss vom 3. Februar 1993 die Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen und Praktikanten im kirchlichen Dienst mit Wirkung vom 1. Juli 1993 neu geregelt hat. Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. April 1993 AZ 23.02-5 zu Nr. 167/6a.2 wird hingewiesen. Die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden im kirchlichen Dienst sind laut Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Juni 2008 in Anlage 13 zur KAO geregelt.

I. Stundensätze

I. Voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wird bei voll- bzw. teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausnahmsweise Mehrarbeit oder Überzeitarbeit entlohnt und nicht durch Freizeit abgegolten, ist Folgendes zu beachten:

(1) Mehrarbeit wird gemäß § 8 Abs. 2 KAO vergütet.

(2) Die Zeitzuschläge für Überstunden nach § 8 Abs. 1 Buchst. c) KAO betragen in den Entgeltgruppen 1 bis 9, 30 v. H. und in den Entgeltgruppen 10 bis 15, 15 v. H. des auf die Stunden entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung richtet sich nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.

II. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Richtsätze für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten ergeben sich aus der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker (Anlagen 5 a, 5 b) und 5 c).

III. Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse

Die Einzelstundenvergütungen für Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse werden einheitlich ab 1. Januar 2008 um 3,1 % und ab 1. Januar 2009 um weitere 2,8 % erhöht und neu festgesetzt. Sie betragen je Zeitstunden für

- | | | |
|--|----------------|----------------|
| 1. A-Kirchenmusiker oder Lehrkräfte m. gleichwertiger Ausbildung | 30,57 € | 31,42 € |
| 2. B-Kirchenmusiker oder Lehrkräfte m. gleichwertiger Ausbildung | 24,02 € | 24,69 € |
| 3. Lehrbefähigte ohne A- oder B-Ausbildung, soweit sie nicht unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 fallen | 18,99 € | 9,52 € |

IV. Orgelsachverständige

Der Stundensatz für Leistungen für landeskirchlich bestellte Orgelsachverständige gemäß Ziff. III. 4 und 9 der Anlage zur Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. Dezember 1997 AZ 42.92 Nr. 54 (Abl. 58 S. 22) beträgt ab 1. Januar 2008 **29,85 €** und ab 1. Januar 2009 **30,68 €**

V. Religionspädagoginnen und -pädagogen (sonstige kirchliche Religionslehrkräfte)

Die Vergütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen bzw. sonstigen kirchlichen Religionslehrkräften, die in keinem Dienstverhältnis nach den Abschnitten II bis VI oder VII der KAO stehen, betragen entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2002 rückwirkend ab 1. Januar 2008 bzw. ab 1. Januar 2009 für:

- | | | |
|---|----------------|----------------|
| 1. Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte, Diplom-Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH), Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht sowie Diplom-Theologen/-Theologinnen mit beiden evang.-theol. Dienstprüfungen: | 19,45 € | 19,98 € |
| 2. Personen wie zu Ziff. 1, die an mindestens 2 Schulstufen oder Schularten tätig sind: | 22,52 € | 23,16 € |
| 3. Lehrkräfte mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Theologen/-Theologinnen, wenn sich die Unterrichtstätigkeit auf mindestens 4 Wochenstunden an Gymnasien erstreckt: | 22,52 € | 23,16 € |
| 4. Personen wie zu Ziff. 3, wenn sich die Unterrichtstätigkeit überwiegend auf Gymnasien erstreckt: | 25,68 € | 26,41 € |

J. Vermögenswirksame Leistungen

Aufgrund von § 1 c) Abs. 1 KAO erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter Abschnitt II bis VI der KAO fallen (Voll- und Teilzeitbeschäftigte), bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Für vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt die vermögenswirksame Leistung **6,65 €**. Die nicht Vollbeschäftigten erhalten von dem Betrag nach Unterabsatz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

K. Lohnsteuer, Beiträge zur Sozialversicherung und zur Zusatzversicherung

(1) Die Entgelterhöhung ist grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig und umlagepflichtig für die Zusatzversicherung. Die einmalige Sonderzahlung ist nur steuer- und sozialversicherungspflichtig.

(2) Überschreiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Vergütungserhöhung die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, so scheiden sie erst mit Ablauf des Jahres 2008 aus der Versicherungspflicht aus, sofern die Vergütung im Januar 2009 auch die dann geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet.

(3) Bei Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. Zt. § 40 a Einkommensteuergesetz) sind die pauschalierten steuerlichen Abgaben gemäß § 1 c Abs. 6 KAO auf die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter abzuwälzen.

L. Jahressonderzahlung

Anstelle des seither gewährten Urlaubsgeldes und der Zuwendung (Weihnachtsgeld) ist seit 1. Januar 2007 **eine einheitliche Jahressonderzahlung** (§ 20 KAO) getreten, die mit dem Novemberentgelt ausgezahlt wird. Die Jahressonderzahlung beträgt in den Entgeltgruppen 1 bis 8 **90 %**, in den Entgeltgruppen 9 bis 12 **80 %** und in den Entgeltgruppen 13 bis 15 **60 %** des durchschnittlichen Monatsentgelts der Monate Juli, August und September.

Anstelle der Jahressonderzahlung wird bei den nach Abschnitt VII der KAO Geringfügig Beschäftigten gemäß § 42 Abs. 2 KAO das jeweilige Stundenentgelt um die anteilige Jahressonderzahlung erhöht. Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 8. Januar 2007 AZ 25.00 Nr. 772/6 wird hingewiesen.

M. Durchführung der Abschnitte A - L

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse bzw. die Kirchengemeinderäte von den vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen umgehend zu unterrichten. Die anliegenden Abschriften sind für die Rechnerinnen und Rechner der Kirchenbezirkskasse bzw. die Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger bestimmt und sollen sofort an diese weitergegeben werden.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Die Kirchlichen Verwaltungsstellen haben unmittelbar Nachricht erhalten, ebenso die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats hat für diejenigen Entgeltempfängerinnen und -empfänger, deren Entgelt sie ausbezahlt, die sich ergebenden Erhöhungen bereits ausbezahlt. Hiervon ausgenommen sind die als Pauschalbetrag (Abschnitt G) gezahlten Bezüge; die Erhöhung dieser Bezüge ist der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle im Einzelfall mitzuteilen.

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen
Anlagen 1 bis 5